

ArztRecht

- ▶ Das gesamte Recht der Medizin - aktuell und praxisbezogen
- ▶ In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für ArztRecht



Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfall- versorgung

2020
55. Jahrgang
S. 113-140

Dr. jur. Manfred Andreas erläutert das Gesetzesvorhaben zur Reform der Notfallversorgung.

5

ARZTRECHT AKTUELL	Wichtige aktuelle Entscheidungen	116
TITELTHEMA	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung	117
SCHWERPUNKTTHEMEN	Anspruch des Chefarztes auf zusätzliche Vergütung bei Übertragung zusätzlicher Leitung einer Klinik	123
	Kein „Streikrecht“ für Vertragsärzte	128
	Gehörsverletzung durch gerichtliche Fehlinterpretation des Sachverständigengutachtens	130
KURZ BERICHTET	Umfang der Überweisungsbefugnis eines ermächtigten Krankenhausarztes	132
	Einschränkende Auslegung einer Ausschlussklausel in sogenanntem Altvertrag	133
	Plausibilitätsprüfung: Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitsvertretungen im MVZ	134
	Verspätete Behandlung einer akuten Ischämie als grober Behandlungsfehler	135
	Treuwidrige Berufung eines Patienten auf Unwirksamkeit einer Wahlleistungsvereinbarung	136
	Buchempfehlungen	138

IMPRESSUM

Verlag:

Verlag für ArztRecht, Fiduciastraße 2, 76227 Karlsruhe, Tel. 07 21/4 53 88 - 80
www.arztrecht.org; verlag@arztrecht.org

Herausgeber:

Prof. Dr. jur. W. Boecken LL.M., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz; Dr. jur. M. Andreas, Fiduciastr. 2, 76227 Karlsruhe

Redaktion:

Dr. jur. B. Dehong, Prof. Dr. med. U. Schulte-Sasse, Dr. jur. W. Bruns, Fiduciastraße 2, 76227 Karlsruhe, Tel.: 07 21/45 38 80

Anzeigen:

Tel.: 07 21/4 53 88 - 80
Fax: 07 21/4 53 88 - 88

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 20 vom 1.1.2020 gültig. Der Anzeigenschluss ist jeweils der Anzeigenpreisliste zu entnehmen. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

ISSN 0343-5733

Urheber- und Verlagsrechte:

Bildquelle Titelseite: © AdobeStock_2348594
Seite 139: © water-1761027 (Pixabay)

Die in ArztRecht veröffentlichten Beiträge sowie die redigierten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind urheberrechtlich geschützt. Es ist verboten, einen Teil der Zeitschrift in jeglicher Form (Fotokopie, Mikrofilm, Einspeisung in EDV-Anlagen oder andere Verfahren) außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages zu reproduzieren oder weiter zu verwenden. Dies gilt auch für das unerlaubte Kopieren, Vervielfältigen oder Versenden der elektronischen Ausgabe der Zeitschrift ArztRecht oder von Teilen der Zeitschrift.

Mit der Annahme und Veröffentlichung des Manuskripts überträgt der Autor dem Verlag für ArztRecht für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließliche Befugnis zur Wahrnehmung der Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff. des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere auch das Recht zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Veröffentlichung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder anderen Verfahrens.

Druck:

Druckerei Offset Friedrich GmbH & Co. KG,
Zum Grenzgraben 23a, 76698 Ubstadt-Weiher

Abonnement:

ArztRecht erscheint monatlich. Bezugspreis jährlich: Print-Abonnement 72,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Abonnement: 55,00 € (inkl. Umsatzsteuer), Kombi-Abonnement (Print + PDF) 92,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Bezugszeitraum: Mindestens 1 Jahr ab Bestellung. Kündigungsfrist: 6 Wochen zum Bezugsende.

Bei Adressänderungen muss neben der neuen auch die alte Anschrift angegeben werden.

Adressänderungen müssen mindestens zwei Wochen vor Gültigkeit mitgeteilt werden.

Einzelbezug: Print-Einzelheft 10,00 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer), PDF-Einzelheft 6,50 € (inkl. Umsatzsteuer), Einbanddecken je Stück 11,50 € (inkl. Versand Inland und Umsatzsteuer).

Für die Schriftleitung bestimmte Zuschriften sind an die Schriftleitung direkt zu senden. Die freie Disposition über unverlangt eingesandte Manuskripte behält sich die Schriftleitung vor.

Mit dem Verfasseramen gekennzeichnete Abhandlungen entsprechen nicht unbedingt der Meinung der Schriftleitung, die auch für die Anzeigen und Beilagen nicht verantwortlich ist.